

Datum 06.11.2019
Nr.: RA-609/2019

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Frau Susann Mäder (Fraktionsgemeinschaft Bündnis 90/Die Grünen)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Laubbläser/-sauger – Lärmaktionsplan

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Stufe 3 des Lärmaktionsplans der Stadt Chemnitz wurde jüngst in der Stadtratssitzung am 25.09.2019 verabschiedet.

1. Werden im Lärmaktionsplan Lösungen für das Lärmproblem „Laubbläser/-sauger“ angeboten?
2. Inwiefern wird darauf geachtet, dass die geltende Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung eingehalten wird, um die Mitarbeiter*innen und die Anlieger vor Lärm zu schützen?

Für den Einsatz geräuschintensiver Laubbläser und -sammler in Wohngebieten wurden in der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung Ruhezeiten festgelegt, ausschließlich werktags von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr dürfen diese grundsätzlich eingesetzt werden.
3. Wie viele Ausnahmegenehmigungen wurden diesbezüglich in den Jahren 2017, 2018 und 2019 bei der SVC beantragt und gewährt?

Eine Ahndung von Verstößen gegen diese Betriebszeiten gestaltet sich schwierig und in der Praxis wird nur selten ein Bußgeld verhängt.
4. Kontrolliert das Ordnungsamt das Verbot des Betriebes von Laubbläsern/-saugern in Wohngebieten innerhalb der gesetzlich geregelten Ruhezeiten?
5. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden seit 2017 durchgeführt und wie viele Bußgelder wurden diesbezüglich festgesetzt?
6. Welche eingrenzenden Regeln zum Einsatz von Laubbläsern und Laubsaugern sind der Stadtverwaltung aus anderen Kommunen bekannt und wie werden diese bewertet?

Mit freundlichen Grüßen

Susann Mäder

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.